



AH-fibre für die Ahauser Stadtbereiche

Produktinformationsblatt gem. § 1 TK-Transparenzverordnung

Hoher Weg 2
48683 Ahaus
Telefon 02561 9308-0
Telefax 02561 9308-990
info@stadtwerke-ahaus.de
www.stadtwerke-ahaus.de

Bitte wählen Sie hier die gewünschten Produkte aus.

Das Produkt AH-fibre beinhaltet einen VoIP Festnetz-Anschluss mit 2 Sprachkanälen und einer Telefonflatrate in das deutsche Festnetz, Internetzugang und frei empfangbares Fernsehen (IPTV). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus dem beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis sowie dem Auftrag und den dazugehörigen AGB für Privatkunden.

Internet

Produkt	Beschreibung	Preis monatlich inkl. MwSt
<input type="checkbox"/> AH-fibre 100/100	– Synchroner FTTH-Leitung mit 100 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	39,50 €
<input type="checkbox"/> AH-fibre 200/100	– Asynchrone FTTH-Leitung mit 200 Mbit Down-/100 Mbit Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	49,50 €
<input type="checkbox"/> AH-fibre 200/200	– Synchroner FTTH-Leitung mit 200 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	59,50 €
<input type="checkbox"/> Internet vorab (ohne Telefonie)	– Volle Bandbreite des gewählten Tarifs ab Anschlussfertigstellung – Vertragslaufzeit und voller Leistungsumfang beginnt mit Portierungsdatum (Ende Altvertrag)	50% des gewählten Tarifs

Jeder Privatkunde erhält eine öffentliche, dynamische IPv4 Adresse und ein dynamisches IPv6 Subnetz. Bei der Verteilung der IPv4 Adresse behält der Provider sich vor, diese von öffentlich auf eine NAT-basierende (private) umzustellen. Im Regelbetrieb garantieren wir die gebuchten Down- und Upload Geschwindigkeiten.

Telefonie (Zusatzoption)

Produkt	Beschreibung	Preis inkl. MwSt	Anzahl	Gesamtpreis
<input type="checkbox"/> EU-Festnetz Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	5,00 € (monatlich)		
<input type="checkbox"/> DE-Mobilfunk Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	15,00 € (monatlich)		
<input type="checkbox"/> Portierung*(Rufnummernmitnahme)	– Pro Rufnummernkopf	24,50 € (einmalig)		
<input type="checkbox"/> Freischaltung einer neuen Rufnummer	– Pro Rufnummernkopf	24,50 € (einmalig)		
<input type="checkbox"/> Telefonbucheintrag	– Kostenlos für Teilnehmer und Eintragung eines Mitbenutzers			

*Zu portierende Rufnummern bitte im Portierungsformular (Anlage 2) eintragen.

Kostenpflichtige Hardware (bitte ankreuzen und ausfüllen)

- FritzBox 7530 beinhaltet eine Vorkonfiguration 149,00 € (inkl. MwSt.)
- FritzBox 7490 beinhaltet eine Vorkonfiguration 189,00 € (inkl. MwSt.)
- FritzBox 7590 beinhaltet eine Vorkonfiguration 249,00 € (inkl. MwSt.)
- Wir benutzen unsere eigene Hardware. Hier bitte Modell angeben: _____



TV (Zusatzoption)

Produkt	Beschreibung	Preis inkl. MwSt
<input type="checkbox"/> TV-Basis Tarif	– Fernsehen (IPTV) mit rund 100 TV-Sendern in HD- und SD-Qualität und diverse Radiosender	12,50 € (monatlich)
<input type="checkbox"/> TV-Premium Tarif	– Fernsehen (IPTV) mit rund 400 TV-Sendern in HD- und SD-Qualität und diverse Radiosender, Möglichkeit auf HD+** und PayTV (Sky)**	17,50 € (monatlich)

****Hinweis:** Der Tarif beinhaltet nicht die Verträge mit den PayTV-Sendern. Diese müssen gesondert abgeschlossen werden.

Kostenpflichtige Hardware TV (bitte ankreuzen und ausfüllen)

Set-Top Box (K4 Modell) einmalig: 149,00 € (inkl. MwSt. und CI+Slot für PayTV (Sky) und HD-Programme)

Wir benutzen unsere eigene Hardware

Hier bitte Modell angeben: _____

Rechnungen und Einzelbindungsnachweise (EVN)

Die Rechnungen und Einzelbindungsnachweise (wenn gewünscht) werden kostenlos in Ihrem Onlineportal zur Verfügung gestellt. Für das Onlineportal erhalten Sie nach Vertragsabschluss Ihre Zugangsdaten. Ein EVN über gebuchte Flatrates ist nicht möglich.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

EVN gewünscht, wenn ja

gekürzt

ungekürzt

Rechnungen und EVN sollen zusätzlich kostenpflichtig für 3,00 €/ Monat per Post gesendet werden.

Weitere Produktinformationen:

Die Vertragslaufzeiten betragen 24 Monate ab Portierungsdatum. Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

TK-Anbieter:

Stadtwerke Ahaus GmbH, Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld: HRB 4254

Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel.: 02561 9308-0, Fax: 02561 9308-990, info@stadtwerke-ahaus.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Siekhaus



AH-fibre

Auftrag zum Anschluss an das Breitbandnetz und Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten für Privatkunden

1. Vertragsinhalt

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus diesem Auftragsblatt, einschließlich des beigefügten Produktinformationsblattes (Stand: August 2019), den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten durch die Stadtwerke Ahaus GmbH (TK-Anbieter/SWA) für Privatkunden (Stand: Februar 2018) sowie dem ebenfalls beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis.

2. Kunde/Installationsort

Herr Frau Geb. Datum _____
Vorname / Nachname _____

Straße / Hausnummer _____
PLZ / Ort _____

E-Mail (zwingend notwendig zur Rechnungslegung) _____
Telefon tagsüber / Mobil _____

Die SWA kann dem Kunden rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages sowie Rechnungen über die zuvor genannte E-Mail-Adresse zusenden. Es obliegt dem Kunden, der SWA Änderungen seiner vorgenannten Kontaktdaten mitzuteilen, um einen Zugang von Rechnungen und rechtserheblichen Erklärungen zu gewährleisten.

Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn abweichend von Installationsort)

Straße / Hausnummer _____
PLZ / Ort _____

Neuinstallation (bislang kein Anschluss vorhanden)

Die SWA wird die Verfügbarkeit des gewählten Produkts am gewählten Ort und den Wunschort für die Installation vor Vertragsschluss prüfen und sich gegebenenfalls dafür mit dem Kunden in Verbindung setzen. Durch die Dauer der Prüfung der vorgenannten Umstände kann sich die Entscheidung der SWA über die Annahme des Auftrages entsprechend verlängern.

Technischer Glasfaseranschluss

- Der Kunde benötigt einen neuen Glasfaseranschluss:
- Die Bereitstellungskosten **im Außenbereich während der Bauarbeiten je Cluster** betragen _____
 - Die Bereitstellungskosten **innerhalb der Nachfragebündelung** betragen _____
 - Die Bereitstellungskosten bei einem **Neubau (Privatkunde)** betragen _____
 - Die Bereitstellungskosten bei einer **Bestandsimmobilie (privat)** betragen _____
 - Die Bereitstellungskosten bei einem **Gewerbe-/Industrieobjekt (Neubau/Bestand)** betragen _____
 - Die Kosten des Individualangebotes betragen _____ (siehe detailliertes Angebot im Anhang).
- Ein Glasfaseranschluss ist bereits vorhanden.
- Die Anlage 1 wurde von der berechtigten Person unterschrieben und ist diesem Vertrag beigefügt.

3. Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag läuft 24 Monate und kommt mit Eingang der Vertragsbestätigung der SWA beim Kunden zustande und beginnt mit Portierungsdatum (Ende Altvertrag). Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.



6. Widerrufsbelehrungen

Ihr Auftrag umfasst Dienstleistungen (Breitbandanschluss und Telekommunikationsdienste) sowie gegebenenfalls den Kauf einer Ware (Endgerät), für die jeweils ein Widerrufsrecht besteht. Die entsprechende Widerrufsbelehrung finden Sie nachfolgend. Mit der Ausübung eines Widerrufsrechts, widerrufen Sie den Auftrag in Gänze.

Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen (Breitbandanschluss und Telekommunikationsdienste)

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel.: 02561-9308-0, Telefax: 02561-9308-990, E-Mail: lwl-vertrieb@stadtwerke-ahaus.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsbelehrung für den Kauf von Waren (Endgerät)

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel.: 02561-9308-0, Telefax: 02561-9308-990, E-Mail: lwl-vertrieb@stadtwerke-ahaus.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.



7. Vertrags- und Leistungsbeginn, Auftragserteilung

Gewünschter Leistungsbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der SWA nach Ziffer 1 der AGB):

Nächstmöglicher Zeitpunkt Zum _____ (Datum)

Ich verlange ausdrücklich, dass die Leistungen der SWA (Breitbandanschluss und Telekommunikationsdienste) – soweit möglich – auch beginnen sollen, wenn der Leistungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der SWA für die bis zum Widerruf geleisteten Dienste gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Der Kunde erteilt der SWA mit seiner Unterschrift den Auftrag, diesen am Installationsort an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen und den Zugang zu den Telekommunikationsdiensten gemäß Produktinformationsblatt zu gewährleisten.

Datum / Ort

X

Unterschrift Kunde

Anlagen

- Anlage 1 Grundstückseigentümergeklärung gemäß § 45a TKG
- Anlage 2 Portierungsauftrag
- Anlage 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen TK Privatkunden
- Anlage 4 Allgemeines Preis- und Leistungsverzeichnis
- Anlage 5 Widerrufsformular



Hoher Weg 2
48683 Ahaus
Telefon 02561 9308-0
Telefax 02561 9308-990
info@stadtwerke-ahaus.de
www.stadtwerke-ahaus.de

1. Angaben zum Eigentümer / zur Eigentümerin

Herr Frau

Vorname / Name / Titel

Geburtsdatum

Straße / Hausnummer

E-Mail

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

2. Angaben zum Grundstück

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber (Stadtwerke Ahaus GmbH) auf seinem/ihrem Grundstück in

Straße / Hausnummer des Grundstücks

Flur / Kataster

PLZ / Ort

Tel.-Nr. oder E-Mail des Ansprechpartners

Anzahl der Wohneinheiten

Anzahl der Gewerbeeinheiten

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung der Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort / Datum

X

Unterschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin

Anlage 2 – Portierungsauftrag

Anbieterwechselfauftrag der Stadtwerke Ahaus GmbH



Kündigung von Anschlüssen beim Endkundenvertragspartner abgebend (EKPag)

(separate Kündigung beim bisherigen Anbieter nicht erforderlich)

Hiermit kündige/n ich/wir den zu unten gemachten Angaben gehörenden Anschluss bei: _____
zum nächst möglichen Termin.



Hiermit beauftrage/n ich/wir die Portierung (Mitnahme) der angegebenen Rufnummer/n.

Name/Firma : _____ Vorname: _____

Straße: _____ Hausnr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____



alle Nr. der
Anschlüsse
portieren

Ortsnetzkennzahl

Rufnummer/n

(Achtung, es muss mindestens eine Rufnummer angegeben werden!)

Telekommunikations-
anlagen:

Durchwahl-RN

- Abfragestelle

Rufnummernblock:

von _____ bis _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift:

Vertragspartner und ggf. Firmenstempel

WBCI-GF:	<input type="text"/>	Vorab-ID:	<input type="text"/>	Änderungs- / Storno-ID	<input type="text"/>
PKlauf:	<input type="text"/>	Wechseltermin:	<input type="text"/>	neuer Wechseltermin:	<input type="text"/>
Portierungsfenster:	<input type="checkbox"/> 06:00 - 8:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 06:00 - 12:00 Uhr	<input type="checkbox"/>		
Rückinformation an:	<input type="text"/>	über Fax/E-Mail:	<input type="text"/>	Tel.:	<input type="text"/>
Ressourcenübernahme:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sicherer Hafen:	<input type="checkbox"/>	Storno ausgeführt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zustimmung:	ZWA <input type="checkbox"/> NAT <input type="checkbox"/> ADA <input type="checkbox"/>	Datum:	<input type="text"/>	Ist-Technologie:	<input type="text"/>
WITA:	<input type="checkbox"/>	S/PRI:	<input type="checkbox"/>	WITA-Vertragsnummer / Line-ID:	<input type="text"/>
Grund: <input type="text"/>					
Ablehnung:	ADF <input type="checkbox"/>	KNI <input type="checkbox"/>	VAE <input type="checkbox"/>	RNG <input type="checkbox"/>	WAI <input type="checkbox"/> AIF <input type="checkbox"/> SON <input type="checkbox"/>
Ortsnetzkennzahl	<input type="text"/>				
Rufnummer/n	<input type="text"/>	PKI abg	<input type="text"/>	PKI abg	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
			Bei Telekommunikationsanlagen:		
			Durchwahl-RN	- Abfragestelle	
			<input type="text"/>	<input type="text"/>	
			Rufnummernblock		
			von	bis	
			<input type="text"/>	<input type="text"/>	
			PKI abg		
			<input type="text"/>		
Ansprechpartner	<input type="text"/>	über Fax/E-Mail:	<input type="text"/>	Tel.:	<input type="text"/>
interne Bemerkungen					
<input type="text"/>					

1. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Ahaus GmbH (TK-Anbieter/SWA) in Textform unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bis zur Herstellung eines Anschlusses, zustande. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IP-basiertes Netz, in dem die SWA Telekommunikationsdienste bereitstellt (sogenanntes „All-IP“). Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Produktinformationsblatt sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis; andere als die dort ausdrücklich benannten Dienste und Anwendungen sind nicht geschuldet. Etwaige dienstspezifische Einschränkungen einzelner Dienste finden sich in den Besonderen Bestimmungen (Ziffern 11 bis 13).

2.2. Dieser Vertrag und die Vereinbarungen der SWA mit Dritten über die notwendigen Vorleistungen berücksichtigen den jeweils bei Vertragsschluss bestehenden technischen und rechtlichen Rahmen. Veränderungen dieses Rahmens, wie Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, von Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder verbindlicher technischer Richtlinien, können die von der SWA zu erbringende Leistung beeinflussen.

3. Endgeräte

Kauft der Kunde das Endgerät, ist der Kaufpreis gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis mit Abschluss des Vertrages fällig. Das Endgerät verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der SWA.

4. Störung, Entstörung, Unterbrechung

4.1. Der Wartungs- und Kundendienst ist montags bis freitags von 7.30 bis 19.00 Uhr unter der Tel. 02561 9308-260 (bei einer Störung) oder unter 02561 9308-963, lwl-technik@stadtwerke-ahaus.de (Technischer Support) erreichbar. Die SWA wird Störungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten so schnell wie möglich beseitigen.

4.2. Hat der Kunde die gemeldete Störung allein oder weit überwiegend zu vertreten, ist die SWA berechtigt, die durch die Entstörung entstehenden Kosten dem Kunden aufzuerlegen.

4.3. Die SWA darf im Falle einer Störung die Nutzung des Telekommunikationsdienstes bis zur Beendigung der Störung einschränken, umleiten oder unterbinden, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der SWA, des Kunden oder anderer Nutzer zu beseitigen oder zu verhindern und der Nutzer die Störung nicht unverzüglich selbst beseitigt oder zu erwarten ist, dass der Nutzer die Störung selbst nicht unverzüglich beseitigt. Wenn die SWA die Störung nicht zu vertreten hat, gilt Ziffer 7.7 entsprechend.

4.4. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs oder zur Durchführung technisch notwendiger Arbeiten darf die SWA ihre Leistung kurzzeitig unterbrechen. Die SWA bemüht sich, Unterbrechungen auf Grund von technischen Arbeiten in nutzungsschwache Zeiten zu legen.

4.5. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte bei Leistungsstörungen zu. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich über die in Ziffer 4.1 genannten Wege mitzuteilen.

5. Anbieterwechsel / Rufnummernmitnahme / Wechsel des Wohnsitzes

5.1. Im Falle eines Anbieterwechsels hat die SWA darauf hinzuwirken, dass die Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertrug unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.

5.2. Die SWA hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 5.1 gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, die SWA weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die SWA hat das Entgelt nach Ziffer 5.2 Satz 1 tagesgenau abzurechnen.

5.3. Die SWA hat darauf hinzuwirken, dass der Kunde die ihm zugeleiteten Rufnummern entsprechend § 46 Absatz 3 TKG beibehalten kann. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, das Fehlschlagen eines Anbieterwechsels unverzüglich der SWA anzuzeigen.

5.5. Einen Wechsel des Wohnsitzes hat der Kunde der SWA spätestens zwei Monate vor dem Umzugstermin mitzuteilen. Die SWA wird, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit diese dort angeboten wird. In diesem Fall hat die SWA einen zusätzlichen Entgeltanspruch in Höhe des Preises für die Installation und Einrichtung vor Ort gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ab dem Umzug zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.

6. Preise und Preisänderungen

6.1. Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus dem monatlichen Preis für den Anschluss an das Breitbandnetz gemäß Ziffer 1 Preis- und Leistungsverzeichnis, sowie etwaigen einmaligen oder monatlichen Entgelten für zusätzliche Leistungen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis.

6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Verbindungspreise nach Ziffer 5 Preis- und Leistungsverzeichnis. Diese Preise beruhen auf Vorleistungspreisen anderer Anbieter. Änderungen der Vorleistungspreise führen zu entsprechenden Änderungen der Verbindungspreise nach Ziffer 5 des Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderungen der Verbindungspreise werden in dem Zeitpunkt und dem Umfang wirksam, in dem die Vorleistungspreise gegenüber der SWA wirksam werden.

6.3. Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten TK-Dienste



nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils anfallenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erbringung der TK-Dienste nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Endgerät oder nach Nutzungsdauer) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.4. Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 6.1 und auf die Verbindungspreise nach Ziffer 6.2 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) an (Bruttopreise).

7. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Einwendungen / Sperre / Außerordentliche Kündigung

7.1. Die monatlichen Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der TK-Dienste, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Die Rechnungslegung der monatlichen Entgelte erfolgt jeweils zu Beginn des abzurechnenden Monats.

7.2. Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

7.3. Beanstandet der Kunde eine Rechnung nicht innerhalb von acht Wochen nach deren Zugang in Textform bei der SWA, trifft die SWA nicht mehr die Nachweispflicht für die einzelnen Verkehrsdaten. Die SWA wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen.

7.4. Die SWA ist zur Sperrung von Leistungen berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens € 75,00 in Verzug ist und die SWA die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht hat und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht.

7.5. Die SWA ist ebenfalls berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

7.6. Die SWA wird die Sperre soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll auf bestimmte Leistungen beschränken und aufheben, sobald die Gründe für die Sperre entfallen sind. Bei einer Sperre der Telefondienste beschränkt sich die Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen. Bestehen die zur Sperre führenden Gründe auch nach einer Woche der Vornahme der Sperre weiterhin,

ist die SWA zur Vollsperrung des Netzzugangs berechtigt.

7.7. Im Falle einer Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis verpflichtet. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung sind vom Kunden zu ersetzen. Die SWA stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 4 Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.8. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Leistung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der der Höhe von zwei Monatspreisen gemäß Ziffer 1 Preis- und Leistungsverzeichnis entspricht und die SWA die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht hat. Die Kündigung bedarf der Textform. § 314 BGB bleibt unberührt.

8. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

8.1. Die SWA verpflichtet sich umfassend, insbesondere bezüglich ihm bekanntwerdender Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis zu achten.

8.2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 91 ff. TKG. Die SWA ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des § 100 TKG, Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.

8.3. Die SWA speichert Verkehrsdaten, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind, bis zu sechs Monate. Hat der Kunde die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte innerhalb der Frist von Ziffer 7.3 beanstandet, ist die SWA berechtigt, die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendung zu speichern.

8.4. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel.: 02561 9308-0, Fax: 02561 9308-990, Email: info@stadtwerke-ahaus.de, www.stadtwerke-ahaus.de, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Karl-Heinz Siekhaus.

8.5. Der Datenschutzbeauftragte der SWA steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter dsb@stadtwerke-ahaus.de zur Verfügung.

8.6. Die SWA verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des TK-Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines TK-Vertrages verarbeitet die SWA Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SWA behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen



gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftseien zu übermitteln.

8.7. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 8.6 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber den berechtigten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern.

8.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines TK-Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWA an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8.9. Der Kunde hat gegenüber der SWA Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

8.10. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWA widersprechen; telefonische Werbung durch die SWA erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

8.11. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

9. Pflichten des Kunden im Rahmen der Nutzung

9.1. Wurde eine Installation von Endgeräten vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, den Mitarbeitern der SWA oder den von der SWA beauftragten Unternehmen Zugang zum vereinbarten Installationsort zu gewähren, um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen. Hält der Kunde einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, kann die SWA eine Pauschale gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für die vergebliche Anfahrt verlangen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9.2. Der Kunde hat bei der Nutzung des Anschlusses Rechtsverstöße zu vermeiden. Insbesondere hat der Kunde unzumutbare Belästigungen gemäß § 7 UWG zu unterlassen. Die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen ist unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten TK-Dienste zu treffen, um Minderjährige vor jugendgefährdenden sowie rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten zu schützen.

9.4. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Endgeräte zu verwenden, deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind.

9.5. Es ist dem Kunden verboten, andere als durch die SWA zuge-

teilte Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen zu verwenden.

9.6. Der Kunde darf die Leistungen der SWA nicht weiterverkaufen, zum Beispiel durch den Betrieb eines Call-Centers oder Call-Shops. Es ist dem Kunden verboten, dauerhaft automatisierte Wahlvorgänge, Rückrufdienste sowie Weiterleitungen an andere Anschlüsse und von anderen Anschlüssen einzurichten.

9.7. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der TK-Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er hat eine unbefugte Benutzung nicht zu vertreten. Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Nutzer die ihn treffenden Pflichten einhalten.

9.8. Der Kunde ist verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um seine Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die Verwendung hinreichend sicherer Passwörter, gegebenenfalls die Nutzung einer Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates.

10. Haftung

Soweit eine Verpflichtung der SWA zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

11. Besondere Bestimmungen für Telefondienste

11.1. Sperrung bestimmter Dienste

a) Abgehende Verbindungen zu kostenpflichtigen Kurzwahldiensten, Premium-Diensten, Auskunftsdiensten, Massenverkehrsdiensten, Service-Diensten, Satellitenfunkdiensten und Neuartigen Diensten sind bei Vertragsbeginn grundsätzlich gesperrt. Voraussetzung für die Freischaltung ist ein hierauf gerichteter Antrag des Kunden in Textform sowie der Eingang des hierfür erhobenen Entgeltes gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis bei der SWA. Bei Nutzung der auf Antrag des Kunden freigeschalteten Dienste entsteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter dieser Dienste. Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind insoweit Forderungen Dritter.

b) Der Kunde kann beantragen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche gesperrt wird. Die SWA wird dies umsetzen, soweit ihr dies technisch möglich ist. Für die Wieder-Freischaltung wird ein Entgelt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben.

c) Der Kunde kann verlangen, dass er für eingehende Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche) auf eine Sperrliste gesetzt wird. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag in Textform. Für



die Löschung von der Liste wird ein Entgelt laut Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben.

11.2. Einzelbindungsnachweis

Der Kunde kann für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis) verlangen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden in Textform, der die Angabe enthält, ob dem Kunden die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden sollen. Zudem muss der Kunde zugleich erklären, dass er gegebenenfalls alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Einzelbindungsnachweises bekannt gegeben werden. Soweit die Verbindungen mit dem monatlichen Entgelt abgegolten sind (Flatrate), besteht kein Anspruch auf einen Einzelbindungsnachweis.

11.3. Öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

Der Kunde kann sich mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis oder Verzeichnisse für Auskunftsdienste eintragen lassen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden bei der SWA in Textform. Für eine Löschung oder Berichtigung des Eintrags richtet der Kunde ebenfalls einen Antrag in Textform an die SWA. Der Eintrag ist für den Kunden kostenfrei. Auch Mitbenutzer des Anschlusses können mit deren schriftlichem Einverständnis mit Namen und Vornamen eingetragen werden, für diese Einträge wird ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben.

11.4. Einschränkungen des Notrufs, weitere Einschränkungen

a) Die SWA gewährleistet die Notruferreichbarkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Stromausfall sind Notrufe z.B. über die Nummern 110 und 112 nicht möglich. Dasselbe gilt bei anderen kurzfristigen technischen Störungen. Der Aufbau einer Notrufverbindung oder die Zustellung eines Notrufs kann daher nicht jederzeit gewährleistet werden. Veränderungen an der Konfiguration der Endgeräte können Einfluss auf die Notrufverbindungen haben. Bei Verbindungen zu Notrufnummern wird der Standort des Anschlusses übertragen. Bei Einwahl von einem anderen Standort als den im Auftrag genannten, kann der tatsächliche Standort des Kunden nicht ermittelt werden.

b) Automatische Wahlgeräte (z.B. Alarmanlagen, Hausnotruf, Brandmelder, RLM-Zähler) funktionieren nicht.

12. Besondere Bestimmungen für Internetzugangsdienste

12.1. Durchführung des Internetzugangs

a) In den Grenzen der gemäß Produktinformationsblatt sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich die SWA und die vorgelagerten Diensteanbieter nach besten Kräften, die Daten des Kunden in das Internet zu übermitteln („Best Effort“). Kurzfristige Beeinträchtigungen sind jederzeit möglich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung aller mit dem Kunden vereinbarten Dienste, z.B. auch Telefonie oder Fernsehen, können dabei Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie z.B. eine Priorisierung des Datenverkehrs, vorgenommen werden („Quality of Service“).

b) Die SWA behandelt den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten

oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

c) Unbeschadet des Sperrrechts nach Ziffer 7.4 bis 7.6 darf die SWA den Datenverkehr zu Störungsquellen einschränken oder unterbinden, soweit dies zur Vermeidung von Störungen in den Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen der Nutzer erforderlich ist. Ziffer 7.7 gilt hierfür entsprechend.

12.2. Verbindungsqualität und Hinweis zur Datensicherheit

Sie können sich nach Schaltung des Zuganges über die aktuelle Download- bzw. Upload-Rate und die Paketlaufzeit unter <https://breitbandmessung.de/> im Internet informieren.

12.3. Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, können von Dritten zur Kenntnis genommen werden. Die SWA empfiehlt von der unverschlüsselten Übertragung personenbezogener Daten, Passwörtern und sonstigen vor der Kenntnis Dritter zu schützenden Daten abzusehen.

13. Besondere Bestimmungen für Fernsehdienste

13.1. Die SWA bietet digitales Fernsehen an, indem sie die Programmsignale Dritter unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen weiterverteilt. Zur Nutzung des Angebots ist ein geeignetes Empfangsgerät erforderlich. Bei neueren Fernsehgeräten ist dieses möglicherweise bereits in das Gerät integriert.

13.2. Zur Übertragung bestimmter Sender und Inhalte ist die SWA nicht verpflichtet. Der Empfang bestimmter Sender kann während der Vertragslaufzeit auf Grund von Entscheidungen der Landesmedienanstalten, anderer Behörden, neuen oder geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Einstellung eines Programms durch den Programmanbieter wegfallen. Die Belegung der Kanäle bzw. der Frequenzbereiche können sich ändern.

13.3. Besondere Pflichten des Kunden:

a) Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften einzuhalten. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass auf seinem Anschluss übertragene Angebote, die eine FSK-18-Kennzeichnung haben, nicht an Kinder oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren stellt der Kunde sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden. Dies stellt der Kunde insbesondere sicher, indem er ihm zur Verfügung gestellte Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt.

b) Dem Kunden ist es untersagt, die Fernsehdienste der SWA zur öffentlichen Vorführung zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Der Kunden ist nicht berechtigt, die Angebote der SWA für die Nutzung außerhalb der im Vertrag genannten Räumlichkeiten zu kopieren oder weiterzuleiten.



14. Informationen zu Schlichtung und Online-Streitbeilegung

14.1. Kommt es zwischen dem Teilnehmer und der SWA zum Streit darüber, ob dieser dem Teilnehmer gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung der Netze oder Dienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt: §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG, kann der Teilnehmer bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

14.2. Schlichtungsanträge können an: „Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle (Referat 216), Postfach 8001, 53105 Bonn“ oder per Telefax an: (030) 22 480 518 oder online über: <http://www.bundesnetzagentur.de> versendet werden. Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Verfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Teilnahme ist für die SWA freiwillig.

14.3. Verbraucher können über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung und Informationen über Verbraucherbeschwerden zu Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

15. Schlussbestimmungen

15.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

15.3. Die SWA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die SWA ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.



TK-Anbieter:

Stadtwerke Ahaus GmbH, Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld: HRB 4254
Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Telefon: 02561 9308-0, Fax: 02561 9308-990,
info@stadtwerke-ahaus.de, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Siekhaus

Hoher Weg 2
48683 Ahaus
Telefon 02561 9308-0
Telefax 02561 9308-990
info@stadtwerke-ahaus.de
www.stadtwerke-ahaus.de

1. Anschluss an das Breitbandnetz

Produkt	Beschreibung	Preis monatlich exkl. MwSt	Preis monatlich inkl. MwSt
AH-fibre 100/100	– Synchroner FTTH-Leitung mit 100 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	33,19 €	39,50 €
AH-fibre 200/100	– Asynchrone FTTH-Leitung mit 200 Mbit Down-/100 Mbit Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	41,60 €	49,50 €
AH-fibre 200/200	– Synchroner FTTH-Leitung mit 200 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	50,00 €	59,50 €
Internet vorab (ohne Telefonie)	– Volle Bandbreite des gewählten Tarifs ab Anschlussfertigung – Vertragslaufzeit und voller Leistungsumfang beginnt mit Portierungsdatum (Ende Altvertrag)	50% des gewählten Tarifs	50% des gewählten Tarifs

Jeder Privatkunde erhält eine öffentliche, dynamische IPv4 Adresse und ein dynamisches IPv6 Subnetz. Bei der Verteilung der IPv4 Adresse behält der Provider sich vor, diese von öffentlich auf eine NAT-basierende (private) umzustellen. Im Regelbetrieb garantieren wir die gebuchten Down- und Upload Geschwindigkeiten.

2. Telefon

Produkt	Beschreibung	Preis exkl. MwSt	Preis inkl. MwSt
EU-Festnetz Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	4,20 € (monatlich)	5,00 € (monatlich)
DE-Mobilfunk Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	12,61 € (monatlich)	15,00 € (monatlich)
Portierung*(Rufnummernmitnahme)	– Pro Rufnummernkopf	20,59 € (einmalig)	24,50 € (einmalig)
Freischaltung einer neuen Rufnummer	– Pro Rufnummernkopf	20,59 € (einmalig)	24,50 € (einmalig)
Telefonbucheintrag	– Eintrag Teilnehmer und ein Mitbenutzer in öffentliches Telefonbuch und Verzeichnisse von Auskunftsdiensten	kostenlos	kostenlos

*Zu portierende Rufnummern bitte im Portierungsformular (Anlage 2) eintragen.

Kostenpflichtige Hardware

FritzBox 7530 beinhaltet eine Vorkonfiguration 149,00 € (inkl. MwSt.)

FritzBox 7490 beinhaltet eine Vorkonfiguration 189,00 € (inkl. MwSt.)

FritzBox 7590 beinhaltet eine Vorkonfiguration 249,00 € (inkl. MwSt.)



3. TV

Produkt	Beschreibung	Preis exkl. MwSt	Preis inkl. MwSt
TV-Basis Tarif	– Fernsehen (IPTV) mit rund 100 TV-Sendern in HD- und SD-Qualität und diverse Radiosender	10,50 € (monatlich)	12,50 € (monatlich)
TV-Premium Tarif	– Fernsehen (IPTV) mit rund 400 TV-Sendern in HD- und SD-Qualität und diverse Radiosender, Möglichkeit auf HD+** und PayTV (Sky)**	14,71 € (monatlich)	17,50 € (monatlich)

**Hinweis: Der Tarif beinhaltet nicht die Verträge mit den PayTV-Sendern. Diese müssen gesondert abgeschlossen werden.

Kostenpflichtige Hardware TV

Set-Top Box (K4 Modell) einmalig: 149,00 € (inkl. MwSt. und CI+Slot für PayTV (Sky) und HD-Programme)

4. Zusätzliche Leistungen und Kostenpauschalen

	Preis einmalig exkl. MwSt	Preis einmalig inkl. MwSt
Installation und Einrichtung vor Ort	Je nach Ausbaugebiet siehe S.3	
Vergebliche Anfahrt eines Mitarbeiters	20,59 €	24,50 €
Sperrung	12,61 €	15,00 €
Entsperrung	12,61 €	15,00 €
Rechnung und EVN per Post	2,52 €	3,00 €
Freischalten/ Löschen von Sperrliste	4,20 €	5,00 €

5. Verbindungspreise

	Preis pro Min. exkl. MwSt	Preis pro Min. inkl. MwSt
Verbindungen in das deutsche Festnetz (gilt nicht bei Telefon-Flat)	0,017 €	0,020 €
Verbindungen in das deutsche Mobilfunknetz	0,126 €	0,150 €
Ländergruppe 1 (Europäische Union)	0,026 €	0,031 €
Ländergruppe 1 (Mobilfunk)	0,260 €	0,309 €

a) Sonderrufnummern	Preis pro Verbindung exkl. MwSt	Preis pro Verbindung inkl. MwSt
Notruf Polizei, Feuerwehr – Rufnummern 110,112	0,00 €	0,00 €
Hotlinennummer – 116 xx	0,00 €	0,00 €
(0)137-1, (0)137-5	0,1176 €	0,14 €
(0)137-6	0,2101 €	0,25 €
(0)137-7	0,8403 €	1,00 €
(0)137-8, (0)137-9	0,4202 €	0,50 €

b) Sonderrufnummern	Preis pro Min. exkl. MwSt	Preis pro Min. inkl. MwSt
(0)137-2, (0)137-3, (0)137-4, (0)138	0,1176 €	0,14 €
(0)180-1	0,0327 €	0,039 €

Das allgemein zugängliche, vollständige und in Bezug auf die gegenwärtig beworbenen Angebote gültige Preis- und Leistungsverzeichnis können Sie online unter www.stadtwerke-ahaus.de abrufen oder in unseren Geschäftsräumen einsehen.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

Hoher Weg 2
48683 Ahaus
Telefon 02561 9308-0
Telefax 02561 9308-990
info@stadtwerke-ahaus.de
www.stadtwerke-ahaus.de

Stadtwerke Ahaus GmbH
Hoher Weg 2
48683 Ahaus

Oder per Telefax 02561 9308-990

Oder per E-Mail an lwl-vertrieb@stadtwerke-ahaus.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Waren / Dienstleistung

Bestellt am

Vorname / Name / Firma

Erhalten am

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

X

Ort / Datum

X

Unterschrift des/der Verbraucher(s)